

Hinweise 08/2020

Strom-, Gas-, Fernwärme-, Kommunikationsleitungen und Wasserversorgung zum Schutz von Versorgungsleitungen

Vorwort

Die im Erdbereich verlegten Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Fernwärme, Kommunikationsleitungen und Wasser) dienen der Versorgung mit Energie und Wasser.

Eine Beschädigung von Leitungen führt unmittelbar zu Ausfällen in der Versorgung der betroffenen Kunden. Außerdem besteht für diejenigen unmittelbare Lebensgefahr, die ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen. Bei Erdarbeiten jeder Art, insbesondere Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, ist eine Beschädigung von Versorgungsleitungen möglich. Jeder, der die Beschädigung an Versorgungsleitungen verursacht, ist dem Energieversorgungsunternehmen (der Stadtwerke Nürtingen GmbH) gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. Das Netz der Stadtwerke Nürtingen ist in Nürtingen mit den Stadtteilen Hardt, Oberensingen, Zizishausen, Reudern, Raidwangen und Neckarhausen. Er hat nach § 112 Abs. 1 Ziff. 1 der Landes-Bauordnung nicht nur mit einer Geldbuße zu rechnen, sondern auch nach § 330 des Strafgesetzbuches wegen Verstoß gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit - unter Umständen sehr weitgehenden - Ersatzansprüchen aller der Kunden zu rechnen, bei denen infolge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Energieversorgung aufgetreten ist. Ferner wird dem Schadensverursacher die durch die Beschädigung der Versorgungsleitung entstandene Wertminderung der Leitungen aufgerechnet.

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Strom-, Gas-, Fernwärme-, Kommunikationsleitungen und Wasserversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken; zu Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder u. a. m.

2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Nürtingen GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht² von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei den Betriebsstellen des zuständigen Versorgungsunternehmens aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung durchgeführt werden.

² Vergl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971-VI ZR/232/69 - abgedruckt in "Der Betriebsberater" 1971 S. 723 ff

4. Lage von Versorgungsanlagen

Die Versorgungsunternehmen geben hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. ä., selbst Gewissheit zu verschaffen. Die Kabel der Stadtwerke Nürtingen GmbH liegen nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch in privaten Grundstücken. Sie liegen im Allgemeinen in Tiefen von 60 cm bis 150 cm. Geringere Legetiefen sind nicht auszuschließen. Kabel sind meist mit Backsteinen abgedeckt. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigung keinen besonderen Schutz.

5. Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss dem Versorgungsunternehmen der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d.h. etwa zwei Wochen vor Baubeginn, angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige. Vor Beginn der Schachtarbeiten in öffentlichem oder privatem Grund ist grundsätzlich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Nürtingen GmbH zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen verlegt sind. Sind Versorgungsleitungen vorhanden, so hat sich der Anfragende über deren Lage anhand von Planunterlagen zu unterrichten. Die Aufnahme der Arbeiten ist der Stadtwerke Nürtingen GmbH rechtzeitig mitzuteilen.

6. Fachkundige Aufsicht

6.1 Strom Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitskräfte genauestens zu unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Versorgungsleitungen, insbesondere Stromkabel, verbundenen Gefahren hinzuweisen.

6.2 Gas, Fernwärme und Wasser Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungs-Unternehmen dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

8. Freilegen von Versorgungsleitungen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist. Jedes unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsleitungen ist der Stadtwerke Nürtingen GmbH sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen des Beauftragten der Stadtwerke Nürtingen GmbH sofort einzustellen. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nicht eingesetzt werden.

9. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden. Auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen des Korrosionsschutzes sind sofort zu melden. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

10. Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

10.1 Gas

- Bei ausströmendem Gas besteht die Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektr. Anlagen bedienen.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

10.2 Wasser und Fernwärme

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung, bei Fernwärme zusätzlich Verbrühungsgefahr. Deshalb sind tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen unverzüglich zu räumen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

11. Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen - Arbeitsgruppe Untergrund - sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Versorgungsunternehmens zu erfolgen.

12. Anhang

Kurzhinweise für Bauunternehmen zum Schutz von Anlagen der Gas-, Fernwärme-, Kommunikationsleitungen und Wasserversorgung

- Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:
- Bauarbeiten dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z.B. Beseitigungen von akuten Schäden, unverzüglich das Versorgungsunternehmen benachrichtigen.
- Stellungnahme des Versorgungsunternehmens beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekannt machen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Lage der Versorgungsanlagen im Aufgrabungsbereich feststellen. Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z.B. Leitungsnachweise) verwenden.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsleitungen (z.B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Liste der Maßnahmen gemäß Abschnitt 10 auf der Baustelle bekannt machen.
- Freigelegte Versorgungsunterlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen wieder eindecken.
- Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.

Wir begrüßen es, wenn Sie die aufgezeichneten Hinweise im gegenseitigen Interesse beachten.

Sie helfen damit, Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, zu vermeiden.

Sie schützen sich selbst und Ihre Mitarbeiter damit - unter Umständen - vor Lebensgefahr.

Planunterlagen über verlegte Versorgungsleitungen erhalten Sie nur gegen Unterschrift über:

Stadtwerke Nürtingen GmbH

Unternehmensbereich **Versorgung**

Graphische Datenverarbeitung

Herrn Martin / Herrn Bunta

Porschestra. 5-9

72622 Nürtingen

Telefon: 07022 / 406-526 / -527

Telefax: 07022 / 406-123

E-Mail: planauskunft@sw-nuertingen.de